**Ausbildungsvereinbarung**

Zwischen

**Muster AG, Musterstrasse 1, 8000 Zürich** (Arbeitgeberin)

und

**Rainer Zufall, Musterstrasse 2, 8000 Zürich** (Mitarbeitenden)

zusammen die Parteien

betreffend die **Ausbildung** zum

1. **Zweck**

Der Mitarbeitende ist bei der Arbeitgeberin in der Funktion als       seit dem       angestellt.

Diese Ausbildungsvereinbarung regelt die Übernahme von Ausbildungskosten durch die Parteien, welche über die gemäss GAV oder die gesetzlich geregelten zu gewährenden Aus- oder Weiterbildungen (nachfolgend Ausbildungen) hinausgehen. Die in dieser Ausbildungsvereinbarung geregelte Ausbildung ist nicht vom Arbeitgeber angeordnet oder für die Ausübung der Tätigkeit und Funktion im Betrieb zwingend notwendig.

1. **Ausbildung**

Der Mitarbeitende plant die Ausbildung zum       zu machen. Dabei gelten folgende Ausbildungs- und Rahmenbedingungen.

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung: |  |
| Bildungsinstitut: |  |
| Beginn: |  |
| Ende: |  |
| Anzahl Lektionen insgesamt: |  |
| Lektionen pro Woche während der Arbeitszeit: |  |
| Kosten: | CHF       (exklusiv Prüfungskosten und Spesen) |
| Prüfungsgebühren: | CHF |

*Alternative*

Der Mitarbeitende absolviert folgende Ausbildung:       Die Ausbildung dauert von       bis       und beansprucht       Stunden während der Arbeitszeit pro Woche. Die totalen Kosten inkl. allfälliger Prüfungsgebühren für die Ausbildung betragen CHF       zusätzlich fallen die Kosten für Unterrichtsmaterial, Kopien usw. an. Nicht zu diesen Kosten zählen jegliche Art von Spesen für Fahrt und Verpflegung.

1. **Kostenübernahme und weitere Bestimmungen**
2. **Kostenbeteiligung**

Die Arbeitgeberin beteiligt sich wie folgt an den Kosten der Ausbildung:

* Die Arbeitgeberin übernimmt      % der ausgewiesenen Schul- und Kurskosten, inkl. vorgeschriebenes Schulmaterial und Prüfungsgebühren.
* Anfallende Spesen und sonstige Auslagen (Fahrkosten, Übernachtungen, Auslandaufenthalte etc.), werden zu folgenden Betrag übernommen CHF      .

Jegliche Rechnungen für die genannte Ausbildung ist vom Ausbildungsinstitut direkt an die Arbeitgeberin zuzustellen. Alternativ kann der Mitarbeitende die Rechnung im Rahmen des normalen Spesenprozesses einreichen.

Alternative

Die Arbeitgeberin unterstützt den Mitarbeitenden mit einem Fixbetrag von CHF       für die genannte Ausbildung. Der Rest der Kosten geht zu Lasten des Mitarbeitenden. Der Betrag wird dem Mitarbeitenden bei Vorlage der Rechnung für Schul- und Kurskosten und Anmeldebestätigung vergütet.

1. **Arbeitszeit**

Für die Zeit während der Ausbildung wird der Mitarbeitende freigestellt.

Alternative

1. Als Grundsatz für die Verteilung des Aufwandes für Ausbildungsmassnahmen gilt, dass der Mitarbeitende die Zeit für die Ausbildung zur Verfügung stellt (nicht von der Arbeitgeberin bezahlte Abwesenheit), die Arbeitgeberin dafür die Kosten der Ausbildung übernimmt.

Alternative

1. Der Arbeitgeber übernimmt die Zeit der Aus-/Weiterbildung (von der Arbeitgeberin bezahlte Abwesenheit) im Rahmen von       (Stunden/Tage) der Aus-/Weiterbildung. Demgegenüber hat der Arbeitnehmende      (Stunden/Tage) an Ferien bzw. Überstunden für den Besuch der Ausbildung abzutreten.

Der Arbeitnehmende verpflichtet sich demgegenüber für       Monate nach bestandener Prüfung, weiter im Unternehmen der Arbeitgeberin tätig zu bleiben.

1. **Ferienanspruch**

Der Ferienanspruch des Mitarbeitenden bleibt unverändert. (Ausser b, Absatz 2)

1. **Voraussetzung zur Kostenübernahme**

Voraussetzung zur Kostenübernahmen bzw. Kostenbeteiligung ist, dass die Ausbildung erfolgreich absolviert wird bzw. die entsprechenden Zertifikate oder Diplome erworben werden. Allfällige Kosten für Nachprüfungen, Wiederholungen oder ähnliches gehen zu Lasten des Mitarbeitenden. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen bzw. abgebrochen, hat der Mitarbeitende die gesamten Kosten selbst zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umstände auf Seiten des Mitarbeitenden nach Art. 324a OR.

Sofern keine vollumfängliche Kostenübernahme vereinbart wird, erklärt sich der Mitarbeitende mit der Unterzeichnung, damit einverstanden, den verbleibenden Teil der Kosten gemäss Ziffer III. a) selbst zu übernehmen.

1. **Vorzeitiger Austritt**

Die Rückzahlungspflicht und das Erlöschen der Kostenbeteiligung werden wie folgt geregelt:

* Kündigt die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis, so erlöschen nach Ablauf der Kündigungsfrist sowohl die Rückzahlungspflicht als auch die Kostenbeteiligung.
* Kündigt der Mitarbeitende aus einem begründeten, von der Arbeitgeberin zu verantwortenden Anlass (schlechte Arbeitsbedingungen, unwürdige Behandlung des Mitarbeitenden, Nichteinhalten von Versprechen, Arbeitsortverlegung infolge Betriebsumstrukturierung, etc.), so ist der Mitarbeitende von der Rückzahlungspflicht befreit.

Liegt kein derartiger Fall vor, so verpflichtet sich der Mitarbeitende, die von der Firma geleistete Kostenbeteiligung wie folgt zurückzubezahlen:

* 100 %, wenn das Arbeitsverhältnis       Monate nach Teil-Rechnungsstellung aufgelöst wird
* 80 %, wenn das Arbeitsverhältnis       Monate nach Teil-Rechnungsstellung aufgelöst wird
* Weitere Regelungen zu bestimmen nach Absprache mit dem Mitarbeitenden

Bei einer späteren Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist keine Rückerstattung fällig. Die Rückzahlung hat bis zum xx.xx.202x zu erfolgen.

1. **Schlussbestimmungen**

###### **Berichterstattung**

Der Mitarbeitende orientiert seinen direkten Vorgesetzten regelmässig über den Stand seiner Ausbildung. Die Beendigung, der vorzeitige Abbruch, der Unterbruch oder die Repetition der Ausbildung muss der Mitarbeitende in jedem Fall dem direkten Vorgesetzten und dem Geschäftsführer sofort schriftlich mitteilen.

1. **Weitere Bestimmungen**

Ferner gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages

Ort und Datum:      ,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Muster AG